

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am *02. März 1989* gem. § 81 der Landesbauordnung (BauONW) vom 26.06.1984 (GVNW S.419), zuletzt geändert am 21.06.1988 (GVNW S.319) in Verbindung mit § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.1987 (GV. NW.S.342), diese örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Lotte, den *02.02.1989*

H. Fraße
Bürgermeister

W. Fuchs
Ratsmitglied

Adlermann
Schriftführer

Diese örtliche Bauvorschrift ist am *05.05.1989* ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist sie am *06.05.1989* in Kraft getreten.
Lotte, den *09.05.1989*

H. C.
Gemeindefdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift
-  Verkehrsfläche gem. Bebauungsplan, zugleich Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften
-  Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften
-  Dachneigung der Hauptgebäude

GEMEINDE LOTTE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT "MÜHLENBREIWE"

MABSTAB	1:1000
DATUM	Dezember 1988
BEARB.	Huelmann
GEZ.	von Kiedrowski
GEÄND.	

KREIS
STEINFURT
DEZ.V / PLANUNGSAMT



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.: 42 "Mühlenbreite II" und einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.: 5 "Mühlenbreite" der Gemeinde Lotte.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Gemeinde eingesehen werden kann. Dieser Plan enthält auch örtliche Bauvorschriften in zeichnerischer Form.

§2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die nach der BauONW in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen gestellt werden, mit Ausnahme von Wintergärten, Gewächshäusern und ähnlichen baulichen Anlagen.

§3 AUSSENWANDFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht- bzw. Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen (max. 30 % Wandflächenanteil) dürfen andere Materialien verwendet werden.

§4 TRAUFHÖHE DER HAUPTGEBÄUDE

Die Traufe (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Oberkante der Dacheindeckung) darf bei den Hauptgebäuden max. 0,75m über der Rohdecke des Erdgeschosses liegen.

Untergeordnete Gebäuderücksprünge werden hierdurch nicht berührt.

§5 DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE

a) Die Dächer der Hauptgebäude sind mit der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachneigung auszuführen.

b) Geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 20° sind mit Dachpfannen (Dachsteine oder Dachziegel) einzudecken.

c) Dachausbauten (Dachgauben) sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.

§6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

a) Garagen sind in der Dachneigung der Hauptgebäude oder mit einem Flachdach auszuführen.

b) Die Außenwandflächen der Garagen und der massiven Nebengebäude sind wie die Außenwandflächen der Hauptgebäude auszuführen.

§7 EINFRIEDIGUNGEN

Als Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind Mauern über 0,30m sowie Zäune und lebende Hecken über 0,70m Höhe über der anschließenden fertigen Verkehrsfläche unzulässig. Ausgenommen sind bepflanzte Sichtschutzanlagen an Freisitzen.

Als Vorgarten gilt der an die öffentliche Erschließungsstraße angrenzende Grundstücksteil bis zur vorderen Bauflucht der Hauptgebäude, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 5,00m.

§8 INKRAFTTRETEN

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

